



Luckenwalde, 25.08.2022

Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gegen die 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat fristgemäß von ihrem Recht Gebrauch gemacht, Einwendungen gegen den Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 zu erheben.

Die Kreisverwaltung nimmt zu den aufgeworfenen Fragen und Feststellungen in Bezug auf das Haushaltsjahr 2015 wie folgt Stellung:

Punkt 1: Gemeinde Nuthe-Urstromtal – Verweigerung des Landkreises zur Gewährung der Nachlässe

Im Zuge der neu geschaffenen Möglichkeit zur Heilung einer Unwirksamkeit der Bestimmung zur Kreisumlage hat der Landkreis Teltow-Fläming zur Festsetzung des Hebesatzes die Abwägung dessen nachgeholt, da sich daraus eine Rechtswidrigkeit der Festsetzungsbescheide ableiten ließ.

Der derzeit bekannte Abwägungsprozess stellt ein über die letzten Jahre ausgearbeitetes und erweitertes Verfahren dar, welches den Anforderungen aus bereits bestehenden Gerichtsurteilen zur Abwägung der Kreisumlage gerecht werden soll. Eine weitere Ausgestaltung sollte von Seiten des Landkreises im Einvernehmen mit den Gemeinden vorgenommen werden. *(Anmerkung: Vor Beginn der Abwägung der Tragfähigkeit der Kreisumlage für den Haushalt des Landkreises 2023 wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe, bestehend aus benannten Kämmerer*innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und Vertreter*innen der Kreisverwaltung, eingerichtet. Seitens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gab es keine Anregungen zur weiteren Ausgestaltung des Abwägungsprozesses im Rahmen der zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen und dem Amt vereinbarten Arbeitsgruppenberatung zur Kreisumlage.)*

Die Prüfung der Tragfähigkeit der Kreisumlage für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt auf der Basis des vorangegangenen Haushaltsjahres. Nach der Prüfung der angesetzten quantifizierbaren Faktoren erfolgt die Berechnung eines möglichen Nachlasses. Der Nachlass ist dabei als Zubilligung des Landkreises an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden anzusehen und resultiert lediglich aus dem kreiseigenen Abwägungsprozess und nicht aus einer gesetzlichen Grundlage, die eine Verpflichtung zur Gewährung eines Nachlasses darstellt.

...

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Punkt 2: Gemeinde Nuthe-Urstromtal – Keine ausreichende Betrachtung der Interessen der Gemeinde hinsichtlich der rückwirkenden Gewährung des Nachlasses

Aus der Begründung zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg mit Schaffung des § 65 Absatz 5 wird deutlich, dass das „Ziel [...] der Regelung die Heilung einer unwirksamen Bestimmung zum Umlagesatz der Kreisumlage in Haushaltssatzungen für ein vorangegangenes Haushaltsjahr [ist].“

Die Bestandskraft von Bescheiden ist ein grundlegendes Element im Verwaltungsrecht. Die Kreisumlagebescheide sind Verwaltungsakte. Im Verwaltungsrecht ist der Verwaltungsakt gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Handlungsform einer Behörde. Der Verwaltungsakt erlangt Bestandskraft, wenn er unanfechtbar wird, d.h. wenn kein Rechtsmittel mehr zulässig ist. Sinn und Zweck der Bestandskraft ist die Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat unstreitig gegen den Kreisumlagebescheid 2015 kein Rechtsmittel erhoben. Die Ausführungen des Landkreises zur Bestandskraft der Bescheide werden zusätzlich durch die Ausführungen in der Anhörung im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren bekräftigt. Auch die Gesetzesbegründung führt aus, dass der Landkreis lediglich bei der Reduzierung des Hebesatzes eine Prüfung der gänzlichen oder teilweisen Rücknahme der bestandskräftigen Festsetzungsbescheide vorzunehmen hat.

Im nachgeholtten Abwägungsprozess für das Haushaltsjahr 2015 ergibt sich keine Reduzierung des Hebesatzes. Auch wenn, wie im Falle der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, die Gewährung eines Nachlasses ermittelt wird, stellt dieser keine Reduzierung des Hebesatzes dar.

Der ermittelte Nachlass wird seitens der Gemeinde Nuthe-Urstromtal als erhebliche Größenordnung im Vergleich zur vorläufig festgesetzten Kreisumlage angesehen. Eine Berufung auf die Bestandskraft der Bescheide, könnte im Ausnahmefall unerträglich erscheinen. Dies wäre jedoch nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen. Der Vortrag zum Anteil des Nachlasses an der insgesamt festgesetzten Kreisumlage kann diesen Ausnahmefall nicht begründen. Der Anteil des Nachlasses beträgt 1,74 % an der Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2015 für die Gemeinde Nuthe Urstromtal.

Die Frage, „ob der Landkreis im Falle von rechtswidrig festgesetzten Kreisumlagebescheiden, die zu einer höheren Umlage für den Landkreis führen würden, auf die Rücknahme und Neubescheidung ebenso verzichten würde“, kann, nicht mal hypothetisch, gestellt werden, da der Gesetzgeber in § 65 Absatz 5 Satz 2 BbgKVerf klar bestimmt, dass die Höhe des ursprünglichen Hebesatzes nicht überschritten werden darf. Die Chance auf eine höhere Umlage für den Landkreis wird somit von vornherein genommen.

Punkt 3: Gemeinde Nuthe-Urstromtal – Zusammenfassung

Wie bereits ausführlich dargestellt wurde, ist die Bestandskraft von Bescheiden ein grundlegendes Element im Verwaltungsrecht. Mit der nachgeholtten Abwägung wird die Heilung des Hebesatzes vorgenommen, jedoch gleichzeitig festgestellt, dass dieser in der Höhe korrekt angesetzt war. Der Kreisumlagebescheid 2015 der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist rechtsgültig. Den Ausführungen der Gemeinde, „..., dass die Nicht-Gewährung lediglich oberflächlich mit dem Argument der Bestandskraft der jeweiligen Kreisumlagebescheide begründet wird.“, kann nicht gefolgt werden.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der Jahresabschluss 2015 durch den Kreistag festgesetzt ist. Änderungen das Jahr 2015 betreffend sind nicht mehr möglich.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag, die Einwendungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gegen die 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 abzulehnen.


Wehlan